

**Antrag 116/I/2024****Kreisdelegiertenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Queere Menschen schützen: Ghana und Senegal sind keine sicheren Herkunftsstaaten!**

1 Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion sowie die so-  
2 zialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und  
3 des Berliner Senats werden aufgefordert, sich dafür ein-  
4 zusetzen, dass Ghana und Senegal von der Liste der siche-  
5 ren Herkunftsstaaten gemäß § 29a des Asylgesetzes ge-  
6 strichen werden.

7  
8 Generell darf kein Staat auf der Liste der sicheren Her-  
9 kunftsstaaten stehen, in dem homosexuelle Handlungen  
10 unter Strafe stehen.

11  
12 **Begründung**

13 Zu den gesetzlich definierten "sicheren Herkunftsstaaten"  
14 gehören derzeit auch Senegal und Ghana. In beiden Län-  
15 dern sind die Voraussetzungen für die Einstufung jedoch  
16 nicht gegeben.

17  
18 In beiden Ländern stehen einvernehmliche homosexuelle  
19 Handlungen unter Strafe. Auch wenn nicht klar ist, in wel-  
20 chem Maße diese Gesetze tatsächlich angewendet wer-  
21 den, sind Fälle bekannt, wo es zu Straf- und Verfolgungs-  
22 maßnahmen von LGBTQI\*-Personen in diesen Ländern ge-  
23 kommen ist. Aufgrund der Strafbarkeit homosexueller  
24 Handlungen ist auch nicht gewährleistet, dass queere  
25 Menschen vor Übergriffen und Verfolgung geschützt wer-  
26 den.

27  
28 Sogar die Bundesregierung erkennt in einem aktuellen Be-  
29 richt zur Überprüfung der Einstufung der sicheren Her-  
30 kunftsstaaten (BT-Drs. 20/10750) an, dass die Diskriminie-  
31 rung von LGBTQI\*-Personen in Ghana und Senegal "mit  
32 Sorge zu betrachten" ist. Insbesondere in Ghana seien  
33 Rückschritte bei der Achtung ihrer Rechte zu verzeichnen.

34  
35 Zum Hintergrund: Wenn Menschen, die aus einem soge-  
36 nannten "sicheren Herkunftsstaat" kommen, in Deutsch-  
37 land einen Asylantrag stellen, dann gilt eine gesetzli-  
38 che Vermutung, dass sie keiner Verfolgung ausgesetzt  
39 sind. Ihre Asylanträge können als "offensichtlich unbe-  
40 gründet" abgelehnt werden, es sei denn, die Betroffe-  
41 nen bringen Tatsachen oder Beweismittel vor, die die ge-  
42 setzliche Vermutung widerlegen und die Annahme be-  
43 gründen, dass ihnen abweichend von der allgemeinen  
44 Lage im Herkunftsstaat Verfolgung oder ein ernsthafter  
45 Schaden droht. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als  
46 "offensichtlich unbegründet" sind die Ausreisefrist ver-  
47 kürzt und Möglichkeiten für gerichtlichen Rechtsschutz

48 eingeschränkt; Betroffene dürfen bereits abgeschoben  
49 werden, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren  
50 noch läuft.

51

52 Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes sieht vor, dass  
53 Staaten nur dann zu "sicheren Herkunftsstaaten" er-  
54 klärt werden können, wenn aufgrund der Rechtslage, der  
55 Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Ver-  
56 hältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder poli-  
57 tische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigen-  
58 de Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Das Bundes-  
59 verfassungsgericht hat entschieden, dass hierzu im gan-  
60 zen Land Sicherheit vor Verfolgung bestehen muss und  
61 die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat auch dann aus-  
62 scheidet, wenn dort lediglich Angehörige einer bestimm-  
63 ten Personen- oder Bevölkerungsgruppe verfolgt werden  
64 (BVerfGE 94, 115, 135).